

**Vortrag an den Ministerrat**

**Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 27. Mai 2020  
betreffend ein NÖ Wettgesetz**

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat gemäß § 9 F-VG 1948 bekanntgegeben, dass der Landtag von Niederösterreich am 27. Mai 2020 den gegenständlichen Gesetzesbeschluss gefasst hat, und ersucht gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG um die Zustimmung der Bundesregierung zu diesem Gesetzesbeschluss. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 29. Juli 2020.

§ 18 Abs. 3 des Gesetzesbeschlusses sieht die Mitwirkung der Geldwäschemeldestelle des Bundes (und zwar betreffend Anordnungen über das Unterbleiben und das vorläufige Aufschieben von Transaktionen), § 27 des Gesetzesbeschlusses die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (und zwar in Hinblick auf Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen, für Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderliche Maßnahmen sowie die Anwendung von Zwangsmitteln) vor.

Darüber hinaus haben die §§ 21 ff. des Gesetzesbeschlusses eine Landesabgabe (Wettterminalabgabe) zum Gegenstand.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Finanzen, für Inneres sowie für Justiz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung oder gegen die Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an die Landeshauptfrau von Niederösterreich folgendes Schreiben zu richten:

"An die  
Frau Landeshauptfrau  
von Niederösterreich  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

**Mag. Dr. Brigitte WINDISCH**  
Sachbearbeiterin  
[brigitte.windisch@bka.gv.at](mailto:brigitte.windisch@bka.gv.at)  
+43 1 53 115-643936

Ihr Zeichen:  
LtG.-G-107-2020 (LtG.-1092/W-18-2020)  
vom 27. Mai 2020

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 29. Juli 2020 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen und gemäß § 9 Abs. 3 F-VG 1948 der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zuzustimmen. "

23. Juli 2020

Mag.<sup>a</sup> Karoline Edtstadler  
Bundesministerin für EU und Verfassung